

STELLUNGNAHMEN ZUR MITTEILUNG ÜBER DAS EUROPÄISCHE VERTRAGSRECHT

1. EINLEITUNG

Nach der Veröffentlichung der Mitteilung zum europäischen Vertragsrecht haben der Rat und das Europäische Parlament im November 2001 zu der Mitteilung Stellung genommen. Ferner sind bei der Kommission – bislang – 160 Beiträge aus interessierten Kreisen eingegangen (siehe Anlagen). Dieses Interesse der Gemeinschaftsorgane und betroffener Kreise zeigt, wie wichtig die mit der Mitteilung ausgelöste Debatte ist.

Schlüsselt man die Beiträge nach Herkunftsländern auf, so ist bemerkenswert, dass die meisten Beiträge aus Deutschland und dem Vereinigten Königreich stammen. Aus einigen Mitgliedstaaten sind gar keine oder nur wenige Beiträge eingegangen. Zahlreiche internationale Interessengruppen haben sich ebenfalls an der Anhörung beteiligt. Die meisten Beiträge kommen aus Hochschul- und Wirtschaftskreisen, doch haben sich auch viele Vertreter der Rechtspraxis beteiligt.

Den größten Teil der Beiträge hat die Kommission nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Frist erhalten. Alle Beiträge, die bis zum 31. Januar 2002 eingegangen sind, haben im vorliegenden Papier Berücksichtigung gefunden. Falls noch weitere Beiträge eingehen sollten, so wird die Kommission auch diesen Rechnung tragen.

Die Analyse der bislang eingegangenen Beiträge ist in drei Teile gegliedert. In Teil 2 werden die Stellungnahmen der Gemeinschaftsorgane untersucht. Die Teile 3 und 4 enthalten eine Analyse der Stellungnahme anderer Anhörungsteilnehmer, und zwar gegliedert nach deren Ansichten zu vorhandenen Problemen (Teil 3) und zu möglichen Lösungen (Teil 4). In Teil 5 werden die nächsten Schritte der Kommission kurz dargestellt.

Mit der vorliegenden Zusammenfassung möchte die Kommission einen Überblick über die eingegangenen Beiträge geben. Dabei konnten nicht alle Aussagen dieser Beiträge einfließen. Im Interesse der Transparenz wurden die per E-Mail eingegangenen Antworten auf die Website der Kommission gesetzt, sofern sich die Verfasser mit dieser Veröffentlichung einverstanden erklärt hatten. Verfasser, die ausdrücklich um vertrauliche Behandlung ihrer Beiträge gebeten hatten, wurden nicht in die Liste in Anlage 1 aufgenommen.

Die Internetseite der Kommission zum europäischen Vertragsrecht findet sich unter folgender Adresse:

http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/index_en.html

2. STELLUNGNAHMEN DER GEMEINSCHAFTSORGANE

Am 27. September 2001 wurde die Mitteilung der Kommission dem Ministerrat für Binnenmarkt/Verbraucherfragen vorgelegt. Der Ministerrat für Justiz und Inneres nahm anlässlich der Prüfung des Berichts des Rates über die Notwendigkeit einer Angleichung der zivilrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten, der am 16. November 2001 gebilligt wurde, zur Mitteilung der Kommission Stellung. Am Vortag

hatte das Europäische Parlament eine Entschließung zu dieser Mitteilung der Kommission angenommen.

2.1 Der Bericht des Rates

Der Bericht des Rates ist recht ausgewogen. In der Einleitung stellt der Rat klar, wie er das vom Europäischen Rat in Tampere erteilte Mandat versteht. Der Rat verweist auf die Entschließungen des EP, auf die Mitteilung der Kommission und wissenschaftliche Arbeiten und unterstreicht die zentrale Rolle des Vertragsrechts. Der Rat nennt – unter Verwendung einer vorsichtigen Formulierung – auch das Familienrecht als möglichen Gegenstand einer Diskussion über die Angleichung der einzelstaatlichen Privatrechtsordnungen.

Im nächsten Kapitel geht der Rat – ähnlich wie die Kommission in ihrer Mitteilung – kurz auf andere Rechtsinstrumente ein, z. B. auf ein harmonisiertes internationales Privatrecht oder völkerrechtliche Verträge über ein harmonisiertes materielles Recht. Interessant ist, dass der Rat – wiederum wie die Kommission in ihrer Mitteilung – die Grenzen derartiger Ansätze deutlich aufzeigt. Interessant ist auch, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die die einschlägigen Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, aufgefordert werden, dies zu tun. Dies ist besonders für das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) von Bedeutung, das vom Vereinigten Königreich sowie von Irland und Portugal noch nicht ratifiziert worden ist.

Dieses Kapitel enthält ferner einen Hinweis auf das vom Rat verabschiedete Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Darüber hinaus vertritt der Rat hier erstmals den Standpunkt, das erforderliche Vertrauen könne in Zukunft durch eine Annäherung des materiellen Rechts gewährleistet werden.

Der folgende Teil bildet neben den Schlussfolgerungen den zentralen Teil des Berichts des Rates. Darin wird wiederholt auf die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz und einer Verbesserung des vorhandenen gemeinschaftlichen Besitzstands hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auch kurz erwähnt, dass die bislang erreichten Harmonisierungsergebnisse mitunter als unzureichend angesehen werden, und zwar insbesondere wegen stark divergierender einzelstaatlicher Umsetzungsmaßnahmen. Der Rat geht ferner – wie die Kommission in ihrer Mitteilung – auf das Problem nicht einheitlicher Definitionen allgemeiner gemeinschaftsrechtlicher Begriffe und Konzepte ein; dies könne in der Handels- und Rechtspraxis zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Der Rat nennt eine ganze Reihe von wichtigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich des Privatrechts und stellt fest, dass diese in den einschlägigen Teilbereichen des nationalen Rechts ein „*ius commune*“ geschaffen haben.

Abgesehen von der geforderten größeren Kohärenz des Gemeinschaftsrechts scheint der Rat in seinem Bericht einen eher horizontal ausgerichteten Harmonisierungsansatz zu befürworten, der auf die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Grundbestands an privatrechtlichen Vorschriften für den Fall eines festgestellten Harmonisierungsbedarfs abzielt. Schließlich äußert der Rat die Absicht, zu prüfen, ob

Unterschiede auf dem Gebiet der außervertraglichen Haftung und des Sachenrechts das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Dies ist das zweite Sachgebiet, auf dem der Rat weiter geht als die Kommission in ihrer Mitteilung.

Im vierten Teil des Berichts befasst sich der Rat mit dem Familienrecht. Eine Zusammenfassung dieses Teils erübrigt sich hier, da sich die Kommission in ihrer Mitteilung nicht mit dem Familienrecht auseinandergesetzt hat.

Die Schlussfolgerungen im Bericht des Rates richten sich an die Kommission. Der Rat erläutert u. a., welche Folgemaßnahmen die Kommission nach Auffassung des Rates im Anschluss an ihre Mitteilung treffen sollte.

Von besonderer Bedeutung ist die an die Kommission gerichtete Aufforderung, die Gemeinschaftsorgane und die Öffentlichkeit bis Ende 2002 über die Ergebnisse der Anhörung zu ihrer Mitteilung und über ihre Empfehlungen zu informieren, falls erforderlich in Form eines Grün- oder Weißbuchs. Bezüglich des Inhalts dieses künftigen Grün- oder Weißbuchs fordert der Rat die Kommission auf, zumindest einige konkrete Punkte zu prüfen. So soll die Kommission angeben, welche Rechtsakte der Gemeinschaft überarbeitet werden sollen und aus welchen Gründen. Darüber hinaus soll sie die Rechtsgebiete bestimmen, auf denen die Unterschiedlichkeit einzelstaatlicher Rechtsvorschriften das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen. Die Kommission soll in ihren Empfehlungen auch auf die Möglichkeit der Zugrundelegung eines stärker horizontal ausgerichteten Ansatzes bei neuen Rechtsetzungsinitiativen und deren Auswirkungen auf die Einheitlichkeit des Privatrechts eingehen. Eine weitere Anregung des Rates betrifft die regelmäßige Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Privatrechts während der Richtlinienumsetzung, die zum Teil bereits praktiziert wird. Der letzte Punkt bezieht sich auf die Arbeitsmethoden, mit denen eine stärkere Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erreicht und Abweichungen verhindert werden können.

Außerdem schlägt der Rat der Kommission vor, ergänzend zu dem Grün- oder Weißbuch eine Studie auf dem Gebiet der außervertraglichen Haftung und des Sachenrechts in Auftrag zu geben, um festzustellen, ob die Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

2.2 Die Entschließung des Europäischen Parlaments

Das EP nennt konkret zwei Gruppen, denen der Binnenmarkt bislang noch nicht die erhofften Vorteile gebracht hat: die kleinen und mittleren Unternehmen und die Verbraucher. In der Entschließung wird auch nachdrücklich auf das Ziel hingewiesen, einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu erreichen und die Belastungen für Verbraucher und Juristen zu verringern. Das EP betont – in Übereinstimmung mit dem Bericht des Rates und der Mitteilung der Kommission – die Grenzen, die dem internationalen Privatrecht wie dem Übereinkommen von Rom oder auf internationaler Ebene harmonisierten materiellrechtlichen Regelungen wie der CISG gesetzt sind.

Das Parlament kritisiert die Beschränkung der Mitteilung der Kommission auf das Vertragsrecht. Es hält ferner – wie der Rat, der eine entsprechende Studie angeregt hat – ebenfalls das außervertragliche Vertragsrecht und das Sachenrecht für relevant.

Nach einer Aufzählung der wichtigsten Rechtsvorschriften der EG im Bereich des Privatrechts stellt das Parlament fest, dass die betreffenden Richtlinien nicht optimal aufeinander abgestimmt sind und dass sich beim Zusammenspiel derselben mit den einzelstaatlichen Privatrechtsordnungen Probleme stellen. Es betont daher, dass diese Bestimmungen einheitlicher angewandt werden müssten.

Das EP unterstreicht ausdrücklich die Notwendigkeit, die Harmonisierung des Vertrags weiter voranzutreiben mit dem Ziel, grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte im Binnenmarkt zu erleichtern.

Im Mittelpunkt der EntschlieÙung des Parlaments steht die an die Kommission gerichtete Aufforderung, einen detaillierten Aktionsplan auszuarbeiten. Die einzelnen Schritte dieses Aktionsplans sollen nach Zeitstufen (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) geordnet sein.

Bis Ende 2004 soll eine in allen Gemeinschaftssprachen abrufbare Datenbank geschaffen werden, die nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung zum Vertragsrecht enthält. Auf dieser Grundlage soll die rechtsvergleichende Forschung und Zusammenarbeit gefördert werden mit dem Ziel, gemeinsame Rechtsbegriffe und Lösungen sowie eine gemeinsame Terminologie für alle einzelstaatlichen Rechtsordnungen zu entwickeln (Option II der Mitteilung der Kommission). Das EP möchte regelmäßig über die dabei erzielten Fortschritte informiert werden und wird dazu Stellung nehmen. Parallel zu Option II soll auch Option III weiterverfolgt werden. Dementsprechend wird die Kommission aufgefordert, Legislativvorschläge zur Konsolidierung des geltenden Gemeinschaftsrechts vorzulegen. Am Ende der ersten Stufe soll die Kommission prüfen, ob ein Bedarf für weitere binnenmarktrelevante Bestimmungen besteht, insbesondere im Bereich des expandierenden elektronischen Handels. Für diese Sachgebiete schlägt das Parlament das Instrument der Verordnung vor, während bestimmte Teilgebiete des Verbraucherrechts nach wie vor durch Richtlinie geregelt werden sollen.

Ab 2005 soll eine vergleichende Analyse der gemeinsamen Rechtsbegriffe und Lösungen veröffentlicht werden. Gleichzeitig soll die Kommission den Bekanntheitsgrad des Gemeinschaftsrechts und der Ergebnisse der Option II durch Fortbildungsmaßnahmen für Juristen aus Lehre und Praxis erhöhen. Allen EG-Organen wird nahegelegt, diese gemeinsamen Rechtsbegriffe, Lösungen und Terminologien im Rechtsetzungsverfahren einheitlich zu verwenden.

Drittens sollten die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung der gemeinsamen Rechtsgrundsätze und Terminologie für grenzüberschreitende und rein innerstaatliche Verträge die Möglichkeit vorsehen, ein anderes Recht zu wählen. Die praktischen Wirkungen dieser Rechtsvorschriften sollen ab 2008 evaluiert werden. Die Ergebnisse dieser Evaluierung könnten wiederum ab 2010 zur Ausarbeitung und Verabschiedung einer umfassenden Regelung des Vertragsrechts führen. Das Parlament würde hierfür eine Verordnung bevorzugen, die auf freiwilliger Basis im

Rahmen des internationalen Privatrechts angewandt werden könnte. Es empfiehlt, als Rechtsgrundlage Artikel 95 heranzuziehen.

3. IM RAHMEN DER ANHÖRUNG EINGEGANGENE ANTWORTEN – NOTWENDIGKEIT WEITREICHENDERER MASSNAHMEN DER EG IM BEREICH DES VERTRAGSRECHTS

3.1 Bedeutung für den Binnenmarkt

3.1.1 Antworten der Regierungen

Die Regierungen, die sich in ihren Antworten mit den Auswirkungen der Unterschiede im Vertragsrecht befassen, räumen ein, dass es Probleme gibt oder zumindest geben könnte. Nur in wenigen Beiträgen werden jedoch konkrete Probleme genannt; dies ist in einigen Fällen ganz offensichtlich darauf zurückzuführen, dass die nationalen Regierungen in ihrem Beitrag die Ergebnisse ihrer im Inland durchgeführten Anhörungen zusammengefasst haben.

Die portugiesische Regierung führt aus, dass grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte durch die Kosten behindert werden, die entstehen, wenn Auskünfte über das nationale Vertragsrecht anderer Länder eingeholt werden müssen. Diese Unterschiede erschweren auch die Führung eines Rechtsstreits im Ausland. Aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesondere zur Vermeidung von Zweifeln und Regelungslücken im Bereich des elektronischen Handels wird ferner eine Harmonisierung des Verbrauchervertragsrechts für notwendig gehalten. In diesem Zusammenhang berichtet die österreichische Regierung, dass in der nationalen Anhörung weniger die Verbraucher als die Unternehmen sich für eine vollständige Harmonisierung des Verbrauchervertragsrechts (also gegen eine Mindestharmonisierung) und damit für die Vermeidung unterschiedlicher einzelstaatlicher Umsetzungsvorschriften ausgesprochen haben. Über Bedenken gegen eine Mindestharmonisierung des Verbraucherrechts berichten auch das belgische Wirtschaftsministerium und die finnische Regierung aus ihren jeweiligen Anhörungen. Die finnische Regierung weist ferner auf konkrete Probleme im Bereich des Versicherungsrechts hin: wegen der Unterschiede im zwingenden Recht seien die einzelnen Versicherungen kaum bereit, grenzüberschreitend tätig zu werden. Dies sei allerdings ein weniger schwerwiegendes Problem als diejenigen, die sich in Bereichen wie z. B. dem Schadensersatz- und Sachenrecht stellen. Das belgische Finanzministerium führt aus, eine Harmonisierung des Vertragsrechts könne eine einheitlichere Klassifizierung von Verträgen unter steuerlichen Gesichtspunkten ermöglichen und so durch die Anwendung unterschiedlicher Steuersysteme bewirkte Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt verhindern. Der belgische Bank- und Finanzausschuss bedauert die fehlende Harmonisierung der Vorschriften über die vertraglichen Beziehungen zwischen Finanzmittlern und deren Kunden, was den Binnenmarkt behindere. Nach Ansicht der deutschen Länder stellen die Komplexität der jetzigen Rechtslage und das Problem des anwendbaren Rechts erhebliche Hindernisse dar.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs gesteht der Kommission zu, dass der Binnenmarkt wegen der in der Mitteilung angesprochenen verschiedenen Hindernisse unter Umständen nicht perfekt funktioniert, ist jedoch der Ansicht, diese Probleme stellten sich je nach den einzelnen Branchen in unterschiedlichem Umfang. Unter

Hinweis auf die unterschiedlichen Rechtsordnungen in Schottland und England und Wales vertritt sie die Auffassung, die Koexistenz verschiedener nationaler Vertragsrechtsordnungen müsse an und für sich nicht das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die britische Financial Services Authority konnte keine konkreten Probleme ausmachen. Das Nebeneinander nationaler Vertragsrechtsordnungen könne allerdings – zumindest theoretisch – ein potenzielles Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarkts darstellen, insbesondere wenn andere Barrieren wegfielen, z. B. durch die Einführung des Euro. Die dänische Regierung berichtet aus der nationalen Anhörung, dass nach den überwiegenden Antworten der Industrieverbände keine merklichen Schwierigkeiten bei der Entwicklung des Binnenmarkts feststellbar sind. In vielen Branchen seien Handelsbräuche entstanden, internationale oder gemeinsame europäische Standardverträge entwickelt worden. Diese Branchen sehen keinen Bedarf zur Förderung der Entwicklung neuer Standardverträge. Die dänische Anhörung zeigt aber auch, dass die KMU besondere Schwierigkeiten auf dem Binnenmarkt haben, die auf das unterschiedliche Vertragsrecht in den Mitgliedstaaten zurückzuführen sind; sie hängen meist mit der Unkenntnis ausländischer Rechtsvorschriften und mit den Kosten für die Beseitigung von Unklarheiten zusammen. Darüber hinaus sind KMU aufgrund ihrer schwächeren Verhandlungsposition oft gezwungen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen ihres Vertragspartners und das von diesem gewählte Recht zu akzeptieren. Den dänischen Verbraucherverbänden sind keine besonderen Probleme bekannt, die grenzüberschreitende Verbrauchergeschäfte behindern würden. Allerdings sprechen sie sich dafür aus, das europäische Vertragsrecht der Entwicklung anzupassen, z. B. im Bereich des Abschlusses und der Durchführung von Verbraucherverträgen im Binnenmarkt. Einige dänische Stellungnahmen betonen die Notwendigkeit einer Harmonisierung in einem engeren Bereich, z. B. bezüglich des Abschlusses und der Gültigkeit von Verträgen, denn hier gebe es Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen hinsichtlich der formellen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen, man denke an die Beurkundung durch einen Notar. Aus einigen Antworten geht schließlich hervor, dass die Harmonisierung des Vertragsrechts – nicht zuletzt wegen der Entwicklung der Informationstechnologien – besonders in bestimmten Branchen notwendig sein könnte, z. B. im Bereich der Finanzdienstleistungen. Die dänische Regierung konnte aufgrund dieser Stellungnahmen nicht feststellen, dass die unterschiedlichen vertragsrechtlichen Bestimmungen einer zufriedenstellenden Entwicklung des Binnenmarkts entgegenstehen.

Die polnische Regierung führt aus, die Existenz unterschiedlicher Zivilrechtsordnungen in der EU stelle keine wesentliche Behinderung des Funktionierens des Binnenmarkts dar. Jedoch würde eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts die mit dem Abschluss von Geschäften verbundenen Kosten senken. Außerdem würden grenzüberschreitende Geschäfte durch unterschiedliche Verfahren beim Abschluss von Verträgen sowie durch verschiedene Gültigkeitsvoraussetzungen stark behindert.

Die EWR-EFTA-Staaten berichten, dass die einzelstaatlichen Regelungen des Vertragsrechts das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen könnten, da sie zu höheren Transaktionskosten führten, obgleich der Einfluss der neuen Technologien, die Einführung des Euro und andere Faktoren den Abschluss von grenzüberschreitenden Verträgen erleichterten. Im

Einzelnen weisen sie auf die Unterschiede im zwingenden Recht hervor, die sich negativ auswirkten.

3.1.2. Antworten aus Wirtschaftskreisen

In einigen Beiträgen der **verarbeitenden Industrie** wird die Auffassung vertreten, unterschiedliche nationale Rechtsordnungen stellen kein wesentliches Hindernis für grenzüberschreitende Geschäfte dar, da in den meisten Fällen das internationale Privatrecht, das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie das geltende Gemeinschaftsrecht zufriedenstellende Lösungen bereitstellten. Einige Wirtschaftsverbände betonen, Unterschiede der einzelstaatlichen Rechtsordnungen führten zu Wettbewerbsverzerrungen, z. B. durch höhere Informationskosten sowie durch fehlende Rechtssicherheit, insbesondere in Bezug auf unterschiedliche Haftungsregelungen. Die Haftung für versteckte Mängel des französischen Rechts wurde hier als Beispiel genannt. Ferner werden Probleme der KMU im Dienstleistungssektor genannt, da die Rechtsvorschriften über Dienstleistungen je nach Mitgliedstaat stark variierten. Mitunter werden anhaltende Schwierigkeiten auch nach einer Harmonisierung – z. B. des Handelsvertreterrechts – angeführt. Deshalb müssten gelegentlich Rechtsberater eingeschaltet werden. Besondere Probleme gibt es im Zusammenhang mit unterschiedlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Haftungsbegrenzung und der Sicherungsrechte. Bei grenzüberschreitenden Geschäften hält die Wirtschaft die Haftung für und die Durchsetzbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Voraussetzungen für deren Aufnahme in Verträge für problematisch, die ausländischem Recht – insbesondere italienischem Recht – unterstehen. Im übrigen sei oft nicht bekannt, dass das auf den Vertrag anwendbare Recht in einigen Mitgliedstaaten nicht unbedingt auch die Eigentumsaspekte regle. Darüber hinaus beeinträchtigten die unterschiedlichen Regelungen für die Übertragung sachenrechtlicher Ansprüche und Sicherungsrechte an Sachen die Möglichkeit des Abschlusses grenzüberschreitender Leasingverträge. Unterschiedliche vorvertragliche Regelungen brächten für die EU-Wirtschaft große Schwierigkeiten mit sich.

Während in den Stellungnahmen der **Einzelhändler** vor allem die uneinheitliche Umsetzung der Richtlinie 85/577/EWG über Haustürgeschäfte als Hindernis für grenzüberschreitende Direktverkäufe gesehen wird, nennen fast alle Verbände des **Finanzdienstleistungssektors** Probleme beim grenzüberschreitenden Handel, die sie auf unterschiedliche vertragsrechtliche Anforderungen und Konzepte in den Mitgliedstaaten zurückführen. Oft ist von Unterschieden bei der Umsetzung und Anwendung von Richtlinien oder von Abweichungen bei den vertragsrechtlichen Anforderungen die Rede, die von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften abschreckten. Mitunter könne man nicht wissen, wann ein Vertrag geschlossen sei, wie bestimmte Vertragsklauseln durchzuführen seien oder welche Klauseln wegen gesetzlicher Bestimmungen unangewendet bleiben müssten oder welche Klauseln stillschweigend vereinbart seien. Die Unternehmen verzichteten hauptsächlich wegen der unterschiedlichen Einzelheiten der verschiedenen Verbraucherschutzregelungen auf grenzüberschreitende Geschäfte, also nicht wegen grundlegender Unterschiede beim generell gewährten Schutzzumfang. Die Beurteilung, wie weit der Schutz im Einzelnen geht, bringt hohe Rechtsanwaltskosten mit sich. Unterschiedliche Fristen je nach Richtlinie und die Umsetzung der Richtlinie über Handelsvertreter stellen ebenso ein Problem dar wie z. B. die Umsetzung der Richtlinie über

grenzüberschreitende Zahlungen. Besonders Versicherungen empfinden die Unterschiedlichkeit nationaler Regelungen als Hindernis für grenzüberschreitende Tätigkeiten.

Einige **Verbände anderer Branchen** sehen in der Ungewissheit über zwingende Vorschriften und abweichenden Bestimmungen über Stellvertretung und den Abschluss von Verträgen Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel, so dass in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Verfahren befolgt werden müssten. Als besonders belastend werden die Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen im Rahmen der Beziehungen KMU-Verbraucher empfunden. Unterschiedliche Vorschriften über den Vertragsabschluss und die Tatsache, dass keine einheitlichen Standardverträge verwendet werden können, stellen ein Problem dar, das enorme Transaktionskosten verursacht, die insbesondere die KMU treffen.

3.1.3 Antworten der Verbraucherverbände

Nach Ansicht der Verbraucherverbände sorgen die Diskrepanzen zwischen den nationalen Vertragsrechtsordnungen für große Unsicherheit bei den Verbrauchern, da sie nicht über ausreichende Informationen über das anwendbare Recht verfügen. Als Beispiel werden Erhöhungen von Darlehenszinsen in Deutschland genannt, die es in Frankreich nicht gebe. Dies führe zu höheren Transaktionskosten oder halte die Verbraucher sogar von grenzüberschreitenden Geschäften ab. In einem Beitrag wird hinzugefügt, dass Differenzen im Vertragsrecht nur ein Faktor seien, größere Schwierigkeiten gebe es hingegen bei der praktischen Einholung von Ratschlägen oder hinsichtlich der Verfahren zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

3.1.4 Antworten von Rechtspraktikern

In einigen Beiträgen aus dem Vereinigten Königreich wird die Auffassung vertreten, die fehlende Harmonisierung des Vertragsrechts stelle kein Hindernis für die Entwicklung eines integrierten Finanzmarkts dar.

Die Befürchtung, das Funktionieren des Binnenmarkts könne durch die Existenz unterschiedlicher nationaler Vertragsrechtssysteme beeinträchtigt werden, sei nicht so real wie man hätte annehmen können, da unterschiedliche Systeme oft zu ähnlichen Ergebnissen führten.

In anderen Beiträgen wird auf die Vereinigten Staaten verwiesen, wo es kein einheitliches System gibt und der Uniform Commercial Code lediglich als Modell für verschiedene Aspekte des Schuldrechts dient, oder auf das Vereinigte Königreich, wo das schottische Zivilrecht neben dem englischen Common Law existiert.

Sprachbarrieren, kulturelle Differenzen, Entfernungen, Gewohnheiten und Rechtsauffassungen wird größere Bedeutung beigemessen als den unterschiedlichen Rechtsvorschriften. Ein Vorschlag geht dahin, sich zunächst einmal mit den Unterschieden im Zivilprozess auseinanderzusetzen.

Einige Vertreter der Rechtspraxis räumen jedoch ein, dass die Verbraucher oder KMU, die nicht von eigenen Rechtsanwälten beraten werden, im Gegensatz zu größeren Marktteilnehmern möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen. Einerseits

könnten die Parteien zwar das auf den Vertrag anwendbare Recht wählen, oft sei es jedoch der stärkere Vertragspartner, der der anderen Partei sein Heimatrecht aufzwingt. Größere Marktteilnehmer könnten jedes Problem durch ausgefeilte vertragliche Abmachungen lösen, obgleich selbst dann die Rechtsanwälte nicht nur das einschlägige Gemeinschaftsrecht kennen, sondern auch wissen müssten, wie die betreffende Richtlinie im jeweiligen Mitgliedstaat umgesetzt worden sei.

Die zusätzlich entstehenden Informationskosten und die Kosten für eine eingehendere Rechtsberatung werden in Fällen mit Auslandsbezug nicht wesentlich höher eingeschätzt als in anderen Fällen. Gleichwohl könnten die Kosten für Sachverständigengutachten bei Verbraucherverträgen durchaus den Streitwert übersteigen. Andererseits könnten durch die Einführung neuer Rechtsvorschriften noch höhere Rechtsberatungskosten entstehen als die derzeit durch unterschiedliche Regelungen bedingten.

Diejenigen, die auf Schwierigkeiten gestoßen sind, führen diese insbesondere auf folgende Gründe zurück:

- mangelnde Kenntnis des anderen Rechtssystems im Allgemeinen, auch der Vorschriften über die Streitbeilegung;
- Unsicherheit darüber, wer ein bestimmtes Dokument unterzeichnen darf;
- unterschiedliches zwingendes Recht;
- Vorschriften über notarielle Beglaubigung;
- Formvorschriften;
- Eigentumsvorbehaltsklauseln;
- Bestimmungen über die Forderungsabtretung;
- Schadensersatz und Gewährleistung.

3.1.5 Antworten von Rechtslehrern

Diejenigen Vertreter der Rechtslehre, die sich mit der Frage auseinandersetzen, welche Folgen die Vielfalt nationaler Rechtsordnungen für den Binnenmarkt hat, gehen in der Regel davon aus, dass diese Vielfalt durchaus problematisch ist. Im Allgemeinen wird das internationale Privatrecht als mehr oder weniger unzulängliche, ungeeignete oder unvollständige Lösung angesehen.

Als konkrete Beispiele für problematische Bereiche wurden u. a. genannt: Kraftfahrzeugversicherung und Kabotageversicherung, Eigentumsvorbehaltsklauseln und sonstige Sicherungsrechte, Factoring, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Haustürgeschäfte und Banküberweisungen. Da die Gemeinschaft das materielle Versicherungsrecht nicht harmonisiert hat, können die Versicherungen keine für alle Mitgliedstaaten gültigen Angebote zur Abdeckung „geringfügiger Risiken“ auf der Grundlage derselben Police machen. Einer Versicherung war es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen, einen KFZ-Versicherungsvertrag zu formulieren, der in der gesamten Europäischen Union hätte angeboten werden können, und zwar wegen zwingender Vorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten, die nicht miteinander in Einklang zu bringen waren. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen werden unter Umständen in einem anderen Land als dem, in dem sie begründet wurden, nicht anerkannt, z. B. wenn die Sachen in ein anderes Land verbracht werden. Sehr unterschiedliche Haftungsregelungen führen zu unnötig hohen Versicherungsprämien.

Es ist praktisch unmöglich, ein Grundstück in einem anderen EU-Staat zur Sicherung eines Darlehens zu verwenden. Einheitliche Geschäftsbedingungen und größenbedingte Kosteneinsparungen werden so unmöglich gemacht, was sich beispielsweise auf die Kosten internationaler Banküberweisungen auswirkt. Factoringfirmen können nicht in der gesamten Gemeinschaft dasselbe Vertragsformular verwenden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, ein bestimmtes Produkt für den Abschluss elektronischer Verträge zu verwenden, davon abhängt, ob auch andere dieses Produkt verwenden. Es besteht die Gefahr, dass auf solchen „vernetzten“ Märkten veraltete technische Normen weiter Gültigkeit haben, die nicht mit der Rechtsentwicklung Schritt halten. Der technologische Fortschritt könnte die automatisierte Suche nach Geschäftsaufträgen unter Verwendung von Standardverträgen ermöglichen. Werden die Vertragsbedingungen nicht gleichzeitig mit den technischen Normen standardisiert, so kann sich die spätere Einfügung neuer Bedingungen als schwierig oder unmöglich erweisen.

Erwähnt wurden auch Probleme im Zusammenhang mit den allgemeinen vertragsrechtlichen Vorschriften, z. B. über den Abschluss von Verträgen oder die Abtretung, wobei vor allem die Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzungen als unbefriedigend empfunden werden.

Die Lehre nennt Probleme, die vom Abschluss von Geschäften abschrecken, die Transaktionskosten erhöhen, den Wettbewerb verzerren oder die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Diese Probleme können in sämtlichen Phasen der Geschäftsabwicklung auftreten: bei der Planung, bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen, bei der Vertragserfüllung oder bei Rechtsstreitigkeiten. Besonders betroffen sind KMU und die Verbraucher. In einer Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, die Probleme seien nicht auf materielle Unterschiede, sondern auf die formelle Vielfalt der Rechtsordnungen zurückzuführen, da man sich über die Rechtslage im Ausland erkundigen müsse.

Einige Vertreter der Rechtslehre treffen eine Unterscheidung zwischen Vorschriften, an die sich die Parteien zwingend halten müssen, z. B. die Vorschriften über den Vertragsabschluss, und anderen abdingbaren Vorschriften. Dennoch werden die Informationskosten und Risiken nicht nur auf Unterschiede im zwingenden Recht, sondern auch auf nicht zwingendes Recht zurückgeführt. Zwar beweise das Beispiel der USA, dass Unterschiede im Recht kein entscheidendes Hindernis sein könnten, doch stellten sie das Haupthindernis für den Handel dar. Weiter wird vorgetragen, das System der USA habe dazu geführt, dass die Zahl der Rechtsanwälte pro Einwohner dort achtmal höher sei als in Europa.

3.2 Gleiche Anwendung des Gemeinschaftsrechts

3.2.1 Antworten der Regierungen

Nach Auffassung der portugiesischen Regierung erschwert der Umstand, dass die Gemeinschaftsbestimmungen in verschiedenen Rechtsvorschriften verstreut sind, deren Auslegung und Anwendung. Ferner hält sie die Rechtsvorschriften und -begriffe der EG für zweideutig. Auch in den Beiträgen des belgischen Bank- und

Finanzausschusses und der französischen Regierung wird auf Ungereimtheiten des Gemeinschaftsrechts hingewiesen. Der Ausschuss nennt als Beispiele die Richtlinien über Wertpapierdienstleistungen und den elektronischen Handel. Die finnische Regierung weist auf unterschiedliche Auslegungen und Abweichungen zwischen dem Gemeinschaftsrecht und einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen hin. In Bezug auf die Letzteren führt die finnische Regierung insbesondere aus, dass bei Ermessensspielräumen in Richtlinien die Wirtschaftsteilnehmer oft Zweifel an der ordnungsgemäßen Umsetzung derselben hegten. Auch die deutschen Länder kritisieren die mangelnde Stimmigkeit des Gemeinschaftsrechts und nennen als Beispiel die Informationspflichten und Widerrufsrechte in den Richtlinien über das Verbrauchervertragsrecht.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat keine Widersprüche im Gemeinschaftsrecht festgestellt und spricht sich dafür aus, derartige Probleme weiterhin von Fall zu Fall zu lösen.

3.2.2 Antworten der Wirtschaft

In einigen Beiträgen aus dem **Finanzdienstleistungssektor** heißt es, Probleme ergäben sich aus der unterschiedlichen Umsetzung von Richtlinien, und Differenzen der anwendbaren Rechtsordnungen könnten sich als echtes Hindernis für den grenzüberschreitenden Handel erweisen. Zwei Verbände des **Mediensektors**, die u. a. Personen vertreten, die urheberrechtsgeschützte Werke schaffen, nennen als konkretes Beispiel die Definition bestimmter Begriffe: der Begriff „angemessene Vergütung“, der in den britischen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über Vermiet- und Verleihrechte sowie andere dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte vorkomme, sei nichtssagend. **Andere Wirtschaftsbranchen** machen geltend, unterschiedliche Umsetzungsvorschriften in den Mitgliedstaaten führten im Allgemeinen zu Wettbewerbsverzerrungen, z. B. im Bereich des Verbraucherschutzes, und zwar insbesondere dann, wenn die Umsetzungsmaßnahme über den in der Richtlinie festgelegten Mindestschutz hinausgehe. Einige Verbände sind nach eigenen Aussagen beim Kauf von Waren und Dienstleistungen in anderen Ländern der Europäischen Union nicht auf Probleme gestoßen.

3.2.3 Antworten der Verbraucherverbände

Die bekannten Probleme mit der Unstimmigkeit der Richtlinien untereinander werden durch die Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, durch Änderungen bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, durch die Anwendung dieses Rechts auf neue Technologien sowie durch die Auslegung noch verschärft, und zwar insbesondere wegen der Überlagerung von Europarecht und geltendem innerstaatlichem Recht.

3.2.4 Antworten von Rechtspraktikern

In den Beiträgen von Rechtspraktikern wird zur Frage der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durchweg die Ansicht vertreten, der derzeitige Ansatz, lediglich Einzelaspekte des Vertragsrechts zu regeln, führe zu Undurchsichtigkeit und Unstimmigkeiten. Als Unstimmigkeit in Richtlinien wird u. a. die Frage angeführt, ob allgemeine Grundsätze wie der Grundsatz von Treu und Glauben anerkannt würden.. Als Beispiele werden ferner genannt das Fehlen einer allgemeinen Definition des

Begriffes „Vertrag“ und unterschiedlich lange Widerrufsfristen. Darüber hinaus stelle die uneinheitliche Umsetzung und Auslegung von Richtlinien in den Mitgliedstaaten ein Problem dar.

3.2.5 Antworten von Rechtslehrern

Die Rechtslehre bemängelt die Qualität des Gemeinschaftsrechts. Die geltenden Richtlinien enthielten Unklarheiten hinsichtlich der Frage, ob bestimmte Begriffe definiert würden, wie die betroffenen Rechtssubjekte zu definieren seien (u. a. die Begriffe „Verbraucher“ und „Verkäufer“) und welche Bedenkzeiten zulässig seien. Unklar sei auch der Geltungsbereich der Richtlinie über Garantien beim Verbrauchsgüterkauf. Diese Schwierigkeiten werden u. a. mit dem Fehlen einer gemeinsamen Privatrechtsterminologie erklärt.

In einigen Beiträgen wird die Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht als problematisch gesehen. Als konkrete Beispiele werden genannt der Datenschutz, Haustürgeschäfte, Pauschalreisen, Fernabsatz und die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln. Darüber hinaus stelle sich bei den Richtlinien über missbräuchliche Klauseln, Produkthaftung, Garantien für Verbrauchsgüter, Zahlungsverzug und elektronischen Handel die schwierige Frage, ob ihr Geltungsbereich auf nationaler Ebene ausgedehnt werden solle.

Es wird vorgetragen, der vertikale Ansatz themenspezifischer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft habe zu Verzerrungen in den einzelstaatlichen Rechtssystemen und zu einer mangelnden Koordinierung der Richtlinien geführt. Richtlinien gefährdeten die Kohärenz nationaler Rechtssysteme durch Einführung neuer Begriffe, durch die fehlende Abstimmung der Richtlinien aufeinander und weil der EuGH nicht gleichzeitig die innere Kohärenz aller einzelstaatlichen Rechtssysteme in der EU gewährleisten könne.

4. IM RAHMEN DER ANHÖRUNG EINGEGANGENE ANTWORTEN – OPTIONEN

4.1 Option I

4.1.1 Antworten der Regierungen

Soweit sich die Regierungen zu dieser Option geäußert haben, spricht sich die Mehrheit dagegen aus.

So lehnt u. a. Frankreich die Option I ab, da es diese für unvereinbar mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts hält. Die italienische Regierung weist auf die Gefahr einer weiteren Zersplitterung des Vertragsrechts hin, und die deutschen Länder unterstreichen die Notwendigkeit, den Wirtschaftsteilnehmern Klarheit und Transparenz zu bieten. Die Financial Services Authority des Vereinigten Königreichs hält es für ungewiss, ob die Option I eine angemessene Lösung für die angesprochenen Fragen darstellen könnte, was ihrer Ansicht nach von der Schwere des Problems abhängt.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs ist jedoch der Auffassung, es gebe einen weiten Spielraum für vom Markt entwickelte Lösungen für etwaige Probleme. Der

belgische Bank- und Finanzausschuss nennt ein erfolgreiches Beispiel für Selbstregulierung (vorvertragliche Informationen über Wohnungsbaudarlehen). Er spricht sich für eine von der Kommission geförderte Selbstregulierung als beste Lösung und als zweitbeste Lösung für den Fall des Scheiterns der Selbstregulierung für ein Einschreiten des Gemeinschaftsgesetzgebers aus.

4.1.2 Antworten aus Wirtschaftskreisen

Ein Verband der **verarbeitenden Industrie** lehnt die Option I ab, zwei andere meinen, der Markt solle soweit möglich der Selbstregulierung überlassen bleiben, sofern die Industrie durch Entwicklung ausgewogener Geschäftsbedingungen ein hohes Maß an Selbstregulierung erreicht habe. In einigen Beiträgen aus dem **Finanzdienstleistungssektor** wird die Option I als unrealistisch bezeichnet; eine Stellungnahme geht dahin, die Marktkräfte stellten für ein Land einen wirkungsvollen Anreiz dar, dafür zu sorgen, dass das innerstaatliche Recht den Bedürfnissen des internationalen Handels entspreche; Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Vertragsrechts würden nicht zu rechtfertigende Anpassungskosten mit sich bringen. Breite Unterstützung fand die Idee der reinen Selbstregulierung im **Mediensektor**, vor allem bei denjenigen Unternehmen, die auf von anderen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke angewiesen sind. Einige Vertreter **anderer Wirtschaftsbranchen** halten marktorientierte Lösungen, darunter Verhaltenskodizes in Verbindung mit einer effektiven Selbstregulierung, für die erfolgversprechendste Strategie.

4.1.3 Antworten der Verbraucherverbände

Mit Ausnahme eines Verbandes, der die Option I vorzieht, vertreten alle anderen einhellig die Ansicht, das Vertragsrecht könne nicht den Märkten überlassen werden, denn zum Schutz der schwächeren Partei sei eine gesetzliche Regelung unumgänglich.

4.1.4 Antworten von Rechtspraktikern

Die große Mehrheit der Rechtspraktiker ist der Überzeugung, dass die Harmonisierung des europäischen Vertragsrechts nicht einfach den Märkten überlassen werden kann. Sie sehen die Gefahr, dass die wirtschaftlich stärkere Vertragspartei die Anwendung ihres Heimatrechts erreichen kann. Die Law Society of England and Wales würde es bei bestimmten Rechtsgeschäften vorziehen, keine Maßnahmen zu ergreifen.

4.1.5 Antworten von Rechtslehrern

Ganz überwiegend spricht sich die Lehre gegen die Option I aus, wobei u. a. auf die „praktische Erfahrung“ verwiesen wird, die zeige, dass sich dieser Ansatz nicht eigne. Die Pavia-Gruppe meint, Handelsbräuche seien zu unterschiedlich, als dass sie den Anforderungen des Binnenmarkts genügen könnten.

Im Allgemeinen wird das internationale Privatrecht als mehr oder weniger unzulängliche, unpassende oder unvollständige Lösung angesehen. Die Studiengruppe für ein europäisches Zivilgesetzbuch und die Lando-Kommission führen aus, dass das

internationale Privatrecht insbesondere im Fall des unwissentlichen Abschlusses eines Vertrags keine Lösung bietet. Es wird die Auffassung vertreten, die Interessenkonflikte zwischen Rechtsanwälten und ihren Klienten sowie der Mangel an präzisen, vollständigen und frei zugänglichen Informationen verhinderten die Lösung vorhandener Probleme durch den Markt selbst.

Gleichwohl wird eine freiwillige Harmonisierung infolge dynamischer Wettbewerbsprozesse für möglich gehalten, was eher durch fördernde Rechtsvorschriften als durch Eingriffe des Gesetzgebers zu erreichen sei. Die einzige Stellungnahme, in der nachdrücklich die Option I befürwortet wird, stammt von der Society of Public Teachers of Law des Vereinigten Königreichs und Irlands, die sich bei Handelsverträgen für die Option I ausspricht.

4.2 Option II

4.2.1 Antworten der Regierungen

Option II wird von den Regierungen weitgehend befürwortet, obgleich viele Regierungen sie allein nicht für ausreichend halten und eine Ergänzung durch Option III oder Option IV erwägen.

Von der EU wird erwartet, dass sie sich für die Koordinierung der Arbeiten an den Hochschulen einsetzt oder private Initiativen der Wirtschaft oder aus Anwaltskreisen fördert und unterstützt. Italien ist für die Option II, allerdings nur als Leitlinie für die Gemeinschaftsgesetzgebung. Die Regierung des Vereinigten Königreichs könnte sich sogar vorstellen, dass die Kommission selbst auf Gebieten Initiativen ergreift, auf denen ein eindeutiges Bedürfnis hierfür besteht, auf denen vom Markt aber keine Lösungen entwickelt werden. Die dänische Regierung spricht sich für Arbeiten zur Fortentwicklung vorhandener Standardverträge und für jede Initiative aus, mit der die betroffenen Industrie- und Berufsverbände dazu angeregt werden, ausgewogene Standardverträge auszuarbeiten, die den Interessen der schwächeren Vertragspartei stärker Rechnung tragen, oder mit denen KMU dazu veranlasst werden, mehr grenzüberschreitende Geschäfte zu tätigen. Sie ist ferner für die Ausarbeitung unverbindlicher gemeinsamer Vertragsrechtsgrundsätze, die in Standardverträgen verwendet werden könnten. Schließlich spricht sie sich dafür aus, den Unternehmen umfassendere Möglichkeiten zu bieten, sich über die nationalen Rechtssysteme zu informieren – denn derzeit ließen sich insbesondere Verbraucher und KMU wegen ihrer Unkenntnis nationaler Rechtsordnungen vom Abschluss grenzüberschreitender Geschäfte abschrecken.

Die österreichische Regierung ist gegen die „Institutionalisierung“ der Forschung in Form eines „Europäischen Rechtsinstituts“.

4.2.2 Antworten aus Wirtschaftskreisen

In einigen Stellungnahmen der **verarbeitenden Industrie** wird die Förderung einheitlicher europäischer Vertragsrechtsgrundsätze befürwortet, da dies der europäischen Integration diene. Manche regen an, der Vereinfachung des innerstaatlichen Rechts und des Gemeinschaftsrechts Vorrang einzuräumen und überflüssige Regelungen aufzuheben. Allgemeine Grundsätze und Leitlinien könnten

als Muster für wirtschaftliche Verträge dienen. Die Akzeptanz wäre bei einer freiwilligen Anwendung größer, wie dies bereits beim Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf der Fall sei.

Der **Einzelhandel** spricht sich für die Entwicklung von Soft Law sowie die Verbesserung der Qualität des geltenden EG-Rechts aus, allerdings unter der Voraussetzung, dass neue Rechtsvorschriften Maximalanforderungen aufstellen und keine Mindestanforderungen mehr enthalten, die es den Mitgliedstaaten zurzeit erlauben, über die EG-Vorschriften hinauszugehen.

Einige Unternehmen des **Finanzdienstleistungssektors** sind für weitere Untersuchungen zum Thema Entwicklung gemeinsamer Grundsätze. Vorgeschlagen wurde ein vorläufiger Grundsätze-Katalog. In den Stellungnahmen der **Medien** wird die Option II im Allgemeinen abgelehnt. In vielen Beiträgen **anderer Wirtschaftsbranchen** wird die Förderung von Forschungen mit dem Ziel, gemeinsame Grundsätze auszuarbeiten, als erster Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung begrüßt. Es wird auch die Meinung geäußert, die Entwicklung von Leitlinien, Verhaltenskodizes oder Standardverträgen durch die europäischen Institutionen sei nicht die beste Lösung, insbesondere dann, wenn solche Instrumente verbindlich vorgeschrieben werden könnten, wodurch die Vertragsfreiheit eingeschränkt würde. Solche Instrumente könnten nur von den Wirtschaftsteilnehmern gefördert werden.

4.2.3 Antworten der Verbraucherverbände

Die Verbraucherverbände stehen auf dem Standpunkt, dass freiwillige Leitlinien nicht ausreichen und den Interessen der Verbraucher nicht gerecht werden dürften, denn Verbraucherrecht sei gesetztes Recht. Deshalb sei die praktische Brauchbarkeit freiwilliger Leitlinien fraglich. In zwei Stellungnahmen wird vorgeschlagen, eine Reihe gemeinsamer Grundsätze des Verbraucherrechts auszuarbeiten, die dann später im Rahmen der Option IV in bindendes EU-Recht übernommen werden könnten.

4.2.4 Antworten von Rechtspraktikern

Einige sind der Ansicht, dass vergleichende Studien zum Vertragsrecht Voraussetzung jeder Initiative seien, und glauben, das Funktionieren des Binnenmarkts könne durch Verfolgung der Option II verbessert werden. Der Ansatz einer „nicht zwingenden“ Harmonisierung durch Förderung der Entwicklung gemeinsamer Grundsätze als Leitlinien für die Gesetzgeber und Gerichte stelle keinen Eingriff in die unterschiedlichen Traditionen der geltenden Rechtssysteme dar und könne im Laufe der Zeit zu einem „Mustergesetz“ führen. Derartige Grundsätze sollten auch das Sachenrecht und das Deliktsrecht umfassen.

Andere geben zu bedenken, dass unverbindliche Rechtsinstrumente wie gemeinsame Grundsätze oder standardisierte Verträge lediglich von akademischem Interesse seien und wahrscheinlich keine große Akzeptanz auf dem Markt finden würden. Ferner würden sie nicht einheitlich umgesetzt werden. Schließlich wäre eine Harmonisierung, die zu ähnlichen, jedoch nicht identischen Rechtsvorschriften führen würde, keine gute Lösung.

4.2.5 Antworten von Rechtslehrern

Aus den Beiträgen geht hervor, dass die Option II breite Unterstützung findet, wobei sich die meisten Verfasser für weitere Forschungsarbeiten, die Ausarbeiten gemeinsamer Grundsätze oder eine systematische Zusammenstellung („restatement“) sowie für die Förderung derartiger Arbeiten durch die Kommission aussprechen. In einem Beitrag wird die Auffassung vertreten, es solle von Zeit zu Zeit institutionelle Absprachen über die Erarbeitung solcher „Restatements“ geben. In vielen Beiträgen wird die Bedeutung der Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze und der Option II im Allgemeinen hervorgehoben, die zur Vorbereitung der Option IV dienen könne. Kritische Stimmen gab es nur wenige. So wurden Bedenken geäußert, dass die Transparenz beeinträchtigt werden könne, wenn man nur auf die Option II zurückgreife. Darüber hinaus wurde die praktische Brauchbarkeit gemeinsamer Grundsätze in Frage gestellt, vor allem mit der Begründung, gemeinsame Grundsätze setzten einen gemeinsamen Nenner voraus, so dass diese zu lückenhaft seien.

Als Quellen für künftige Arbeiten zum Thema gemeinsame Grundsätze werden genannt Wirtschaftsanalysen, das Gemeinschaftsrecht, nationale Regelungen, völkerrechtliche Regelungen und vorhandene Arbeiten akademischer Gruppen, insbesondere der Lando-Kommission und der Pavia-Gruppe.

Positive Aufnahme fand der Gedanke, dass diese gemeinsamen Grundsätze nach ihrer Billigung sowohl von den Gesetzgebern als auch von den Gerichten als Quelle für die Angleichung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und für eine Strukturierung des Europarechts genutzt werden könnten. Einige schlagen den Erlass von Modellgesetzen vor, wie sie in den USA üblich seien, doch wurden hiergegen auch Vorbehalte geäußert. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass rechtsvergleichende Untersuchungen eine nützliche Informationsquelle für die Marktteilnehmer sein könnten.

Die Rechtsvergleichung fördere die Fortentwicklung der nationalen Rechtsordnungen durch einen Wettbewerb der Rechtssysteme und durch Befreiung des juristischen Denkens vom Dogmatismus. Gefordert wird die Förderung einer gemeinsamen Rechtskultur, einer gemeinsamen Juristenausbildung, einer gemeinsamen Rechtsliteratur, einer gemeinsamen Rechtsterminologie und eines gemeinsamen Rechtsdialogs, und zwar auch durch Gründung spezieller Einrichtungen wie eines Europäischen Rechtsinstituts oder einer Europäischen Rechtsakademie. Die Förderung der Entwicklung von Standardverträgen, deren Akzeptanz von ihrer materiellen Qualität abhängt, stößt ebenfalls auf eine gewisse Unterstützung.

4.3 Option III

4.3.1 Antworten der Regierungen

Die Regierungen sprechen sich in der Regel für die Option III aus. Die Regierungen Italiens, Portugals und Polens sehen die Option III als möglichen Schritt in Richtung der Option IV an.

Die französische Regierung fordert größere Präzision bei der Ausarbeitung des EG-Rechts, die Vermeidung von Überschneidungen (dies trägt auch die österreichische

Regierung vor) und effektive Überarbeitungsmechanismen in Rechtsvorschriften. Die österreichische Regierung befürwortet den Rückgriff auf dasselbe Modell in verschiedenen Rechtsvorschriften, wann immer dies möglich ist, und nennt als denkbare Anwendungsbeispiel den Widerruf in den verbrauchervertragsrechtlichen Richtlinien. Sie befürwortet ferner eine vereinfachte Ausarbeitung der Rechtsvorschriften und eine Vereinfachung des Ausnahmen von allgemeinen Grundsätzen. Sie spricht ferner die Möglichkeit des Übergangs von einer Mindest- zur vollständigen Harmonisierung an und vertritt die Ansicht, der Grundsatz des Herkunftslands stelle keine Lösung dar. Die finnische Regierung trägt insbesondere vor, die Gemeinschaft solle im Bereich des Vertragsrechts Gesetzgebungslücken schließen, für eine bessere Verständlichkeit der Vorschriften sorgen und durch Ergänzung und Konsolidierung der geltenden Rechtsvorschriften den Spielraum für unterschiedliche Auslegungen einschränken. Ziel solle ein weitreichender Verbraucherschutz sein. Für die portugiesische Regierung stellen Begriffe ein Problem dar, die schwer in nationales Recht umgesetzt werden können oder in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht dieselbe Bedeutung haben. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hält die Option III für sehr gut und spricht sich dafür aus, das geltende Recht zu vereinfachen, die künftige Rechtsetzung zu verbessern und Unstimmigkeiten zwischen geltenden Richtlinien und Unterschiede in den nationalen Umsetzungsvorschriften zu beseitigen. Sie schließt eine weitere Harmonisierung des Verbrauchervertragsrechts durch Richtlinien, die lediglich eine Mindestharmonisierung vorsehen, ausdrücklich nicht aus. Die dänische Regierung schlägt vor, sich auf die Festlegung einiger grundlegender Prinzipien statt auf sehr detaillierte Regelungen in Einzelbereichen zu konzentrieren, um Unstimmigkeiten auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu vermeiden. Nach Ansicht der EWR-EFTA-Staaten sollten die geltenden Richtlinien gegebenenfalls aktualisiert und angepasst werden. Im Allgemeinen ziehen sie jedoch Mindestharmonisierungs-Richtlinien vor.

4.3.2 Antworten aus Wirtschaftskreisen

Die meisten Vertreter der **verarbeitenden Industrie** sprechen sich für die Option III aus, nur ein Unternehmen macht geltend, die Industrie wolle keine neuen zwingenden Vorschriften, die lediglich die Vertragsfreiheit einschränkten, wirtschaftlich jedoch nicht gerechtfertigt seien. Die Vertreter des **Finanzdienstleistungssektors** sind im Allgemeinen der Ansicht, eine Verbesserung der Qualität des geltenden Rechts bringe Fortschritte auf dem Weg zum Binnenmarkt. Im **Mediensektor** gehen die Meinungen zu Option III auseinander. Während einige für eine umfassende Reform der Rechtsvorschriften im Sinne der Beseitigung von Unstimmigkeiten sind, wird glauben andere, es sollten nur einzelne Richtlinien einer Prüfung unterzogen werden; Verbesserungen sollten nicht durch eine vollständige Harmonisierung, sondern durch Rechtsvorschriften erreicht werden, die auf die Regelung spezieller Rechtsgebiete abzielen. Unternehmen **anderer Branchen** sind im Allgemeinen für die Verbesserung, Koordinierung und Abstimmung der geltenden Rechtsvorschriften.

4.3.3 Antworten der Verbraucherverbände

Das geltende EU-Verbraucherrecht sollte verbessert werden. Als mögliche Verbesserungen werden genannt die Klarstellung des Geltungsbereichs einiger Rechtsvorschriften, z. B. durch eine Vereinheitlichung der „Verbraucher“-Definition

oder durch Harmonisierung der Aufklärungspflichten, der Rechtsbehelfe und des Widerrufsrechts in den sämtlichen einschlägigen Rechtsvorschriften. Ferner wird eine stärkere Harmonisierung gewünscht. In einem Beitrag wird die Auffassung vertreten, neben der Gewährleistung von Einheitlichkeit und Kohärenz müsse stets auch noch Spielraum bleiben für neue Verbraucherschutznormen zur Regelung spezieller Probleme.

4.3.4 Antworten von Rechtspraktikern

Fast alle sprechen sich für die Option III aus, allerdings sind einige auch der Ansicht, eine bloße Überarbeitung reiche nicht aus und werde die Anwendung unterschiedlicher zwingender Vorschriften des nationalen Rechts nicht überflüssig machen. Die Überarbeitung des geltenden Rechts solle auf den Erfahrungen mit den Initiativen SLIM und BEST aufbauen.

4.3.5 Antworten von Rechtslehrern

Die überwältigende Mehrheit der Rechtslehrer spricht sich für die Verbesserung des geltenden Gemeinschaftsrechts aus, einige stufen sie sogar als vordringlich ein.

Als Gründe für eine Verbesserung des geltenden Gemeinschaftsrechts werden u. a. genannt die zu große Unbestimmtheit und Unklarheit der Terminologie und die Möglichkeit, das EG-Recht kohärenter, transparenter und einfacher auszugestalten. Weitere Gründe sind mögliche Fortschritte bei der systematischen Regelung des EG-Verbraucherrechts, die einheitlichere Ausgestaltung dieses Rechts und die Beseitigung von Regelungslücken. Außerdem könnten die zwingenden vertragsrechtlichen Bestimmungen der EU aktualisiert werden.

Dennoch vertreten die meisten Rechtslehrer, die sich hierzu geäußert haben, die Ansicht, eine Verbesserung des Gemeinschaftsrechts werde die grundlegenden Probleme des europäischen Vertragsrechts nicht oder bestenfalls nur kurzfristig lösen. Als langfristige Strategie wird die Ausarbeitung eines Konzepts für die Verbesserung der künftigen Rechtsetzung der Gemeinschaft angeregt.

Andere konkrete Vorschläge betreffen die Überarbeitung der Definitionen und die inhaltliche Harmonisierung verschiedener Richtlinien, u. a. in Bezug auf die Widerrufsfristen bei Verträgen und die Rechtsfolgen eines Widerrufs. Weiter werden vorgeschlagen die Umwandlung von Richtlinien in Verordnungen und die Ausarbeitung eines alle geltenden Richtlinien umfassenden Europäischen Verbraucherkodex sowie anderer Kodizes für das Vergaberecht und das Recht der Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte. Hinzu kommen andere Vorschläge: Schließung von Lücken in Bezug auf den Eigentums- und Gefahrenübergang bei Verbrauchsgütern, Erstellung einer schwarzen Liste verbotener Vertragsklauseln und Ausdehnung der Vorschriften über missbräuchliche Klauseln auf Nicht-Standardverträge und der Vorschriften über Verbrauchsgüter auf Verbraucherdienstleistungen. Angeregt werden ferner strengere Sanktionen bei Verstößen gegen Aufklärungspflichten und ein erweiterter Verbraucherschutz im Fall des Lieferantenkonkurses.

4.4 Option IV

4.4.1 Antworten der Regierungen

Bei der Option IV gehen die Meinungen der Regierungen weiter auseinander als bei den anderen Optionen.

Die italienische Regierung meint, eine horizontale Harmonisierung solle in speziellen Bereichen betrieben werden, und nennt als Beispiel das Verbrauchervertragsrecht. Die Rechtsvorschriften sollten zwingende Bestimmungen mit nicht zwingenden Bestimmungen kombinieren und die Möglichkeit der Wahl eines anderen Rechts einräumen. Die portugiesische Regierung hält die Option IV kurzfristig nicht für ein realistisches Ziel, meint aber, es könne nach Verwirklichung der Option II verfolgt werden. Sie schlägt vor, die akademischen Studien auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu intensivieren. Die Option IV sollte aus Rechtsvorschriften bestehen, die anwendbar wären, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren. Zwingende Vorschriften solle es nur in besonderen Fällen geben. Die portugiesische Regierung hält weder eine Richtlinie noch eine Empfehlung für ein geeignetes Instrument, da beide zu Unterschieden auf nationaler Ebene führen würden. Die belgischen Ministerien für Finanzen und Wirtschaft stehen der Option IV positiv gegenüber. Die österreichische Regierung spricht sich zwar nicht ausdrücklich gegen Option IV aus, betont jedoch, diese sei nur langfristig und schwer zu verwirklichen. Die EG-Organe sollten jedoch nicht gegen eine solche Option sein. Sie schlägt vor, auf Rechtsvorschriften zurückzugreifen, die nur anwendbar sind, wenn die Parteien ihre Geltung vereinbaren. Einen ähnlichen Standpunkt vertreten die deutschen Länder: die Option IV sei mittel- bis langfristig ein geeignetes Instrument, sofern sich die Notwendigkeit ergebe. Sie weisen darauf hin, dass der derzeitige gemeinschaftliche Besitzstand voll integriert und ein umfassender Verbraucherschutz gewährleistet werden müssten. Ihrer Ansicht nach verfügt die EG zurzeit jedoch noch nicht über eine Rechtsgrundlage hierfür. Deshalb müsse die Frage einer solchen Kompetenzzuweisung im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz im Jahr 2004 erörtert werden müsse. Auch die polnische Regierung spricht die Frage der Gemeinschaftszuständigkeit an, könnte die Option IV jedoch als Idee für eine Weiterentwicklung des Europarechts in Betracht ziehen. Die österreichische Regierung betont die Notwendigkeit einer Prüfung der Zuständigkeitsfrage.

Die EWR-EFTA-Staaten stehen der Ausarbeitung neuer umfassender Grundsätze des Vertragsrechts skeptisch gegenüber, würden aber die Ausarbeitung unverbindlicher Modellgrundsätze sehr begrüßen. Die finnische Regierung ist zwar nicht für umfassende, das gesamte Spektrum des Vertragsrechts regelnde Rechtsvorschriften, hält aber eine Mindestharmonisierung im Bereich des Versicherungsrechts für möglich. Der Gedanke, das Versicherungsrecht könne sich als Harmonisierungsmaterie anbieten, wird auch von der österreichischen Regierung geäußert. Die französische Regierung ist zurzeit gegen ein echtes europäisches Vertragsrecht, das an die Stelle des innerstaatlichen Rechts treten würde, hat jedoch keine Meinung zu der Alternative geäußert, eine Reihe von Bestimmungen einzuführen, die das innerstaatliche Recht unberührt lassen würden (Opt-in- oder Opt-out-Vorschriften). Die Financial Services Authority des Vereinigten Königreichs meint, für die Option IV sei die Zeit noch nicht reif. Sie sei in Anbetracht der

Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nur sehr schwer zu verwirklichen. Dies gelte insbesondere für die automatische Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften, deren Geltung nicht ausgeschlossen werden könne. Selbst rein freiwillige oder Auffang-Modelle könnten erst nach einer eingehenderen Analyse der Schwächen des jetzigen Systems in Betracht gezogen werden. Sie räumt aber ein, dass zu gegebener Zeit Gründe für eine solche Lösung sprechen könnten. Die dänische Regierung hält die Pläne für eine allgemeine Harmonisierung für sehr weitgehend und schwer durchzuführen. Wegen der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sollten sie daher nur in Betracht gezogen werden, wenn es eindeutige Beweise dafür gebe, dass die nationalen Regelungen die zufriedenstellende Entwicklung des Binnenmarkts beeinträchtigen, dass diese Probleme nicht mit anderen Mitteln gelöst werden können und dass die Vorteile einer solchen Harmonisierung ihre Nachteile eindeutig überwiegen. Sollte dieser Nachweis geführt werden können, so würde die dänische Regierung eine Empfehlung bevorzugen, in der unverbindliche vertragsrechtliche Grundsätze festgelegt und den Mitgliedstaaten zur Beachtung im Inland empfohlen würden, sowie eine Empfehlung oder Verordnung mit vertragsrechtlichen Bestimmungen, denen die Parteien ihren Vertrag freiwillig unterstellten könnten.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs ist gegen die Option IV, und zwar in allen Varianten. Sie hält sie für unverhältnismäßig; außerdem verstoße sie wahrscheinlich gegen das Subsidiaritätsprinzip. Ihrer Ansicht nach sollte das EG-Recht konkret festgestellte Probleme auf Einzelfallbasis lösen.

4.4.2 Antworten aus Wirtschaftskreisen

Die **verarbeitende Industrie** lehnt die Option IV generell ab. Ein Verband gibt an, die Schaffung eines Zivilgesetzbuchs könne lediglich ein langfristiges Ziel darstellen, das nur Schritt für Schritt durch freiwillige Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften erreicht werden könne, damit die Wirtschaft nicht plötzlich mit massiven Anpassungskosten konfrontiert werde. Im Übrigen wird geltend gemacht, sämtliche Maßnahmen der EU müssten gerechtfertigt sein und EU-Rechtsvorschriften müssten einer Folgenabschätzung, einer Kosten-Nutzen-Analyse, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie einer Prüfung ihres Potenzials für die Schaffung oder den Verlust von Arbeitsplätzen unterzogen werden. Die meisten Verfasser des **Mediensektors** sehen kein Bedürfnis für Maßnahmen der Kommission in Form einer neuen Rechtsvorschrift. Einige Verbände sind gegen die Festlegung von Vertragsklauseln für geschäftliche Verträge, da derzeit keine Notwendigkeit für die Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuches bestehe.

Viele Stellungnahmen aus dem **Finanzdienstleistungssektor** gehen dahin, dass sich die Option IV als langfristiges Ziel eigne. Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht, wie dieses Ziel zu erreichen sei: durch einen allgemeinen Rechtsrahmen, eine Richtlinie oder ein Zivilgesetzbuch mit einigen zwingenden, hauptsächlich aber nicht zwingenden Vorschriften. Ein Opt-in-System wurde angeregt. Einige Vertreter **anderer Branchen** sprechen sich für eine neue umfassende Regelung aus, jedoch nur für diejenigen Materien, die konkret problematisch seien, und in Form einer Opt-out-Lösung wie bei der CISG oder dem UCC (United States Uniform Commercial Code).

4.4.3 Antworten von Verbraucherverbänden

Die Meinungen darüber, ob die Option IV notwendig und gerechtfertigt ist, gehen auseinander. Die Gegner beanstanden, dass EU-Maßnahmen wegen fehlender Nachweise für Beeinträchtigungen nicht hinreichend gerechtfertigt seien – jedenfalls könne man Wettbewerbsverzerrungen nicht einfach unterstellen. Die Befürworter der Option IV haben unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich der besten Variante dieser Option. Ein Verband meint, ein europäisches Vertragsrecht solle nicht durch Verordnung eingeführt werden, da den Mitgliedstaaten ein gewisser Gestaltungsspielraum bleiben müsse. Ein anderer Verband möchte die Option IV auf bestimmte wesentliche Aspekte beschränken. Eine Organisation möchte das europäische Verbraucherrecht auf eine Mindestharmonisierung beschränken, denn das europäische Verbraucherrecht diene lediglich der Stärkung des Verbrauchervertrauens, während das nationale Verbraucherrecht dem Schutz der schwächeren Partei diene. Ähnlich argumentiert ein anderer Verband: das europäische Vertragsrecht solle strengere Regeln zum Schutz der Verbraucher aufstellen. Schließlich wird vorgetragen, das europäische Verbraucherrecht könne das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts dadurch erleichtern, dass die Verbraucher zum verstärkten Einkauf im Ausland angeregt würden.

4.4.4 Antworten von Rechtspraktikern

Nur 6 von 27 Rechtspraktikern lehnen die Idee eines europäischen Zivilgesetzbuches völlig ab. Besonders die englischen Rechtspraktiker befürchten, das englische Common Law könne weltweit an Bedeutung verlieren. Zumindest halten sie es für unverhältnismäßig, den Mitgliedstaaten ein zwingendes europäisches Vertragsrecht vorzuschreiben. Eine Stellungnahme geht dahin, eine zwingende Regelung gefährde den derzeitigen „Export“ des englischen Common Law, das den Vertragsparteien weltweit größere Rechtssicherheit biete als das kontinentale Rechtssystem. So gebe es beispielsweise die von der International Swaps Derivatives Association ausgearbeiteten Standardklauseln, die auf dem englischen Recht basierten. Die Law Society of Scotland bezeichnet zwar die Option III als ihre „bevorzugte Option“, meint aber diese müsse die Optionen II und IV nicht ausschließen.

Andere sehen in einem einheitlichen und umfassenden europäischen Zivilgesetzbuch die beste Lösung für die bestehenden Probleme. Es besteht jedoch keine Einigkeit darüber, ob eine solches Ziel besser durch eine Empfehlung, eine Richtlinie oder – wegen der oft fehlerhaften Umsetzung von Richtlinien – durch Verordnung erreicht werden könnte. Tendenziell wird aber ein Opt-in-System bevorzugt, also eine Reihe transnationaler Regelungen, die im Ermessen der Mitgliedstaaten stehen würden und von den Parteien auch für rein innerstaatliche Verträge gewählt werden könnten. Es wird vorgeschlagen, zunächst einmal die Rechtsterminologie zu vereinheitlichen. Diejenigen einzelstaatlichen Grundsätze auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge, des Sachenrechts, des Familienrechts und des Zivilverfahrens, die einen Bezug zum Vertragsrecht aufweisen, sollten berücksichtigt werden.

4.4.5 Antworten von Rechtslehrern

Die meisten Vertreter der Rechtslehre sprechen sich für die Option IV aus, sehen diese jedoch als Zielpunkt einer langfristigen Strategie oder als Fernziel. Es gab

allerdings auch klare Gegenstimmen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Erfolg eines europäischen Vertragsrechts von seiner inhaltlichen Qualität abhängt. Inhaltliche Qualität wird indiziert durch einfache, klare, zugängliche, praktische und umfassende Normen, die den modernen sozioökonomischen Bedingungen Rechnung tragen und nicht zu abstrakt gehalten sind. Es wird die Auffassung vertreten, das europäische Vertragsrecht dürfe kein schlechter Kompromiss zwischen verschiedenen nationalen Rechtsordnungen sein, sondern müsse eine Auswahl der besten und gerechtesten Regelungen darstellen. Es wird sogar der Standpunkt vertreten, es sei sinnlos, eine positivistische Rechtsanalyse zu betreiben, ohne die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen juristischer Konstruktionen so berücksichtigen. Auffangregelungen seien hauptsächlich daran zu messen, inwieweit sie das widerspiegeln, was die Parteien vereinbart hätten.

Verschiedene Verfasser sprechen sich für eine allmähliche oder abgestufte Umsetzung aus; z. B. könne zunächst ein Opt-in-Ansatz gewählt werden, bevor dann die nationalen Regelungen ersetzt würden. Ferner sei eine Testphase notwendig. Es wird darauf gedrängt, dass einige Mitgliedstaaten das europäische Vertragsrecht vor anderen einführen sollten; ein Rechtslehrer spricht sich allerdings gegen diesen Vorschlag aus. Von einem Verfasser wird auch die Auffassung geäußert, die politische Machbarkeit einer gesamteuropäischen Kodifizierung solle anhand eines Entwurfs für einen Rechtsakt getestet werden.

Viele Vertreter sind dafür, das innerstaatliche Recht letztendlich durch ein einheitliches europäisches Vertragsrecht oder ein europäisches Zivilgesetzbuch zu ersetzen, einige davon ziehen jedoch insbesondere für unverbindliche oder freiwillige Vorschriften eine Opt-in- oder Opt-out-Lösung vor. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Vertragsparteien nach dem englischen Recht für die Anwendbarkeit des Uniform Law on the International Sale of Goods von 1964 entscheiden könnten, dass es aber keinen einzigen Fall gegeben habe, in dem dies geschehen sei. Als Gründe dafür, das innerstaatliche Recht nicht zu ersetzen, wurden u. a. angegeben: eine europäische Kodifizierung werde zur Erstarrung und Stagnation des Rechts führen, und die langfristige Koexistenz von europäischem Vertragsrecht und innerstaatlichem Vertragsrecht werde die Vorteile von zentralisierter und dezentralisierter miteinander kombinieren und die Nachteile vermeiden.

Bevorzugt wird überwiegend eine unmittelbar verbindliche Rechtsvorschrift, z. B. in Form einer Verordnung oder eines Ad-hoc-Vertrages, eine Richtlinie oder Empfehlung findet weniger Befürworter. Begründet wird dies damit, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts nicht nur eine Harmonisierung der allgemeinen Grundsätze erforderlich mache, sondern auch eine Harmonisierung der Normen, nach denen sich die Unternehmen und Gerichte richteten. Wenn die Ungewissheit über die Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten beseitigt werden solle, müssten die Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten gleich sein. Rechtsvorschriften in Form einer Richtlinie würden den Prozess der Rechtsberatung und der Vertragsabfassung noch mehr komplizieren und ineffizienter machen.

4.5 Andere Optionen; Tragweite der Mitteilung

4.5.1 Antworten der Regierungen

Der deutsche Bundesrat spricht sich zwar für die Optionen II und III sowie – langfristig gesehen – für die Option IV aus, hält jedoch selektive Harmonisierungsmaßnahmen für sinnvoll und erforderlich.

Die deutschen Länder und die österreichische Regierung sind gegen den Einschluss des Familien- und Erbrechts. Das belgische Finanzministerium ist auch gegen den Einschluss von Vorschriften über das Familienrecht und das Recht der unbeweglichen Sachen. Die deutschen Länder sprechen sich gegen eine Regelung des Sachenrechts aus. Die österreichische Regierung hält den Einschluss des Deliktsrecht für möglich. Die französische Regierung spricht sich für eine enge Auslegung des Begriffs Vertragsrecht aus, der namentlich das Delikts- und Sachenrecht ausschließen sollte.

Die finnische Regierung regt an, die Notwendigkeit neuer Gemeinschaftsvorschriften für das Versicherungsrecht zu prüfen (vgl. Option IV), zumindest aber die für Versicherungsverträge geltenden Vorschriften des internationalen Privatrechts in naher Zukunft einer Neubewertung zu unterziehen.

Nach Ansicht der dänischen Regierung sollte sich die Kommission zunächst auf gut funktionierende internationale Regelungen der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts konzentrieren. Sie spricht sich ferner für eine eingehendere Untersuchung der Frage aus, ob eine allgemeine Harmonisierung des Vertragsrechts oder von Teilbereichen in einem breiteren internationalen Rahmen – z. B. im Rahmen der UN – besser durchgeführt werden könnte. Als Beispiel nennt sie die CISG.

Die österreichische und die dänische Regierung betonen, dass der Grundsatz der Vertragsfreiheit im Rahmen aller künftigen Arbeiten stets die allgemeine Regel und Einschränkungen dieser Regel die Ausnahme bleiben sollten.

4.5.2 Antworten aus Wirtschaftskreisen

Die Vertreter **der verarbeitenden Industrie** sehen ein besonderes Bedürfnis für eine Harmonisierung der Verjährungsfristen und der Vorschriften über die Haftungsbegrenzung. Im Übrigen hält es die Industrie nicht für gerechtfertigt, die Arbeiten zum Privatrecht nur auf das Vertragsrecht zu beschränken. Wenn man grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte fördern wolle, so könne man das Vertragsrecht nicht isoliert vom Sachenrecht betrachten. Aus dem **Finanzdienstleistungssektor** kommen einige Vorschläge zum Einschluss von Materien wie Informationspflichten, Steuerrecht oder Gesellschaftsrecht in den Harmonisierungsprozess. Ein Alternativvorschlag kommt aus dem **Mediensektor** und geht dahin, für das Verbraucherrecht ein ähnliches System einzuführen, wie es Incoterms für das Vertragsrecht darstellen. Nach Ansicht von Vertretern **anderer Branchen** könnte die Kommission auch durch Einrichtung einer Website ein Forum bereitstellen, wo man sich über das Vertragsrecht informieren und einen Vergleich von Standardvertragsklauseln finden könnte.

4.5.3 Antworten von Verbraucherverbänden

Ein Verbraucherverband vertritt die Ansicht, das Übereinkommen von Rom über zwingende Rechtsvorschriften sollte dahin klargestellt werden, dass unabhängig vom Sitz des Unternehmens das Heimatrecht des Verbrauchers anwendbar sei.

4.5.4 Antworten von Rechtslehrern

Als Alternativen für ein europäisches Vertragsrecht werden genannt: Grundsätze, die freier ausgestaltet werden könnten als einfache Rechtsvorschriften und damit leichter zugänglich seien, denen aber gleichwohl die Autorität einer bindenden Rechtsquelle zukomme; ein Ad-hoc-Vertrag; Modellgesetze, wie es sie in den USA gibt. Weiter wird vorgeschlagen, das internationale Privatrecht zu ändern, um die Festlegung gemeinsamer Grundsätze als „selbständige Teilrechtsordnung“ zu ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtssystem für grenzüberschreitende Verträge einseitig in innerstaatliches Recht übernommen werden könne.

Angeregt wird auch die Aufnahme von zwingenden und nicht zwingenden Rechtsvorschriften und die Kodifizierung des Verbraucherrechts sowie dessen Zusammenführung mit dem europäischen Vertragsrecht in einem Rechtsakt. Es wird vorgeschlagen, zwischen Verbraucherverträgen und Verträgen zwischen Kaufleuten (wobei KMU unter Umständen eine Sonderbehandlung erfahren müssten) oder zwischen zwingenden und nicht zwingenden Vorschriften zu unterscheiden. Einige Verfasser möchten noch weiter zwischen zwingenden Informationspflichten und zwingenden ergebnisbezogenen Vorschriften unterscheiden. Ein Vorschlag geht dahin, nur zwingende Vorschriften zu harmonisieren.

Einige sprechen sich dafür aus, zunächst für besonders problematische Bereiche – z. B. für den Abschluss von Verträgen oder Sicherungsrechte an beweglichen Sachen – Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Andere wünschen letztendlich ein europäisches Zivilgesetzbuch oder die Vereinheitlichung des „Vermögensrechts“, wobei ein Verfasser anmerkt, themenspezifische Kodizes könnten zu Koordinierungsproblemen im nationalen Recht führen. Es gibt Vorschläge für die Aufnahme des gesamten Schuldrechts, das nicht nur das Vertrags- und Deliktsrecht, sondern auch das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung regeln sollte, sowie des Sachenrechts, einschließlich der Vorschriften über Abtretung, geistiges Eigentum und immaterielle Vermögenswerte, ferner Sicherungsrechte (letztere werden als besonders wichtig angesehen) und Treuhandvermögen. Neben diesen Materien und dem Verbraucherrecht wurden auch das Familien-, Arbeits-, Gesellschafts-, Vergabe- und Insolvenzrecht genannt. Ein Verfasser meint, die Gemeinschaft sollte nicht auf den Gebieten tätig werden, auf denen alle Mitgliedstaaten internationale Übereinkommen zur Regelung des materiellen Privatrechts (z. B. CMR, COTIF) ratifiziert hätten.

Diejenigen, die sich für eine stärkere internationale Koordinierung aussprechen, schlagen u. a. vor, die Kommission solle mit den Sonderorganisationen der UNO wie z. B. UNCITRAL oder UNIDROIT in Kontakt treten, oder die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf noch nicht ratifiziert hätten, sollten dies tun. Die Pavia-Gruppe kritisiert dieses Übereinkommen allerdings, denn es berücksichtigt verwandte Rechtsgeschäfte nicht und weist zahlreiche Lücken auf.

Sonstige Vorschläge beziehen sich auf die Harmonisierung des Zivilprozessrechts und die Verbesserung des internationalen Privatrechts.

5. NÄCHSTE SCHRITTE

Die Kommission hat sich noch kein abschließendes Urteil gebildet. Sie beabsichtigt, bis Ende 2002 – gegebenenfalls in Form eines Grün- oder Weißbuches – Stellung zu nehmen und Empfehlungen vorzulegen. In diesem Dokument möchte die Kommission

- diejenigen Bereiche ermitteln, in denen die Vielfalt der nationalen Regelungen des Vertragsrechts das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen kann;
- die Option(en) für Maßnahmen im Bereich des Vertragsrecht detaillierter beschreiben, die die Kommission in Anbetracht der Ergebnisse der Anhörung bevorzugt; vor diesem Hintergrund soll das geltende Gemeinschaftsrecht weiter verbessert werden, und die Kommission beabsichtigt, den an sie herangetragenen Bitten zur Ausarbeitung von Legislativvorschlägen für die Konsolidierung des geltenden Gemeinschaftsrechts auf zahlreichen Gebieten nachzukommen;
- einen Aktionsplan für die schrittweise Umsetzung der politischen Beschlüsse der Kommission auszuarbeiten.

ANLAGE I: LISTE ALLER TEILNEHMER AN DER ANHÖRUNG

In der nachfolgenden Liste sind die Namen derjenigen Anhörungsteilnehmer, die ausdrücklich um Wahrung der Vertraulichkeit gebeten haben, nicht verzeichnet. Die Kommission hat für die Analyse der Beiträge eine Einteilung der Teilnehmer in Gruppen vorgenommen, denen die einzelnen Teilnehmer zugeordnet wurden. Die Reihenfolge der Namensnennungen steht weder mit der Reihenfolge des Eingangs der Beiträge in Zusammenhang, noch können daraus Rückschlüsse auf die diesen Beiträgen beigemessene Bedeutung gezogen werden.

1. Regierungen

1.1. Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Wilfried Krames, Regierungsdirektor, München

1.2. EFTA, European Free Trade Association, Einar Tamimi, Brüssel

1.3. Finnisches Justizministerium

1.4. Polnische Regierung

1.5. Bundesrat (EntschlieÙung)

1.6. Regierung des Vereinigten Königreichs

1.7. Italienische Regierung, Außenministerium

1.8. Portugiesische Regierung

1.9. Belgisches Finanzministerium*

1.10. Belgisches Wirtschaftsministerium*

1.11. Belgische Bank- und Finanzkommission*

1.12. Financial Services Authority des Vereinigten Königreichs

1.13. Schwedisches Verbraucheramt und Verbraucher-Ombudsman

1.14. Österreichische Regierung

1.15. Französische Regierung

1.16. Finnischer Verbraucher-Ombudsman und Verbraucheramt

1.17. Dänische Regierung

* zusammengefasst im Beitrag des belgischen Justizministeriums, der keine Stellungnahme der belgischen Regierung ist, sondern lediglich eine Zusammenfassung der vom Ministerium gesammelten Beiträge.

2. Wirtschaft

2.1. Verarbeitende Industrie

2.1.1. Bundesverband der Deutschen Industrie, Abteilung Recht, Wettbewerbspolitik und Versicherung, Berlin

2.1.2. Chambre de Métiers, Paris

2.1.3. Deutscher Industrie und Handelskammertag, Brüssel

2.1.4. VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, Holger Kunze, Brüssel

2.1.5. Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Rechtsanwalt Elmar Esser, Berlin

2.1.6 Orgalime

2.2. Einzelhandel

2.2.1. [Vertraulichkeit beantragt]

2.2.2. FEDSA, Federation of European Direct Selling Associations, Brüssel

2.3. Finanzdienstleistungen

2.3.1. Barclays PLC, Bill Eldridge, EU Adviser's Office, London

2.3.2. Bundesverband Deutscher Banken, e.V., Wulf Hartmann, Berlin

2.3.3. Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken, Bundesverband der Öffentlichen Banken Deutschlands, Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V Dr. Danco, Berlin

2.3.4. Comité Européenne des Assurances, Brüssel

2.3.5. London Investment Banking Association, Timothy Baker, Director, London

2.3.6. Servizi Interbancari S.p.A., Sandro Molinari, Dr. hon. c. Cav., Presidente

2.3.7. Zurich Financial Services (UKISA), Adrian Baskerville, Director, Legal Services, London

2.3.8 Eurofinas (European Federation of Finance House Associations)

2.3.9 Euronext S.A.*

2.3.10 Nasdaq Europe S.A.*

2.3.11 Association of European Co-operative and Mutual Insurers

2.3.12 European Mortgage Federation

* enthalten im Beitrag des belgischen Justizministeriums, der keine Stellungnahme der belgischen Regierung ist, sondern lediglich eine Zusammenfassung der vom Ministerium gesammelten Beiträge.

2.4. Medien

2.4.1. Advertising Association, Phil Murphy, London

2.4.2. European Publishers Council, Angela Mills, Executive Director, Oxford

2.4.3. Federation of European Publishers, Anne Bergmann-Tahon, Deputy Director, Brüssel

2.4.4. Motion Picture Association, Laurence Djolakian, European Office, Brüssel

2.4.5. Neuromedia International, Lyon

2.4.6. Pyramide Europe, Gwen Thomas, General Manager, London

2.4.7. UK Publishers Association

2.4.8 [Vertraulichkeit beantragt]

2.4.9 British Copyright Council, London

2.4.10 British Music Rights

2.5. Sonstige

2.5.1. Business Software Alliance, Brüssel

2.5.2. Electricity Association, Jeff Woodhams, Head of Procurement Group, London

2.5.3. EuroCommerce, Brüssel

2.5.4. International Chamber of Commerce, Ayesha Hassan, Senior Policy Manager, Electronic Commerce, Telecommunication and IT, Paris

2.5.5. MEDEF, Mouvement des Entreprises de France, Jacques Creyssel, Paris

2.5.6. NECP, New Engineering Contract Panel of the Institution of Civil Engineers, Nigel Shaw, London

2.5.7. UEAPME, European Association for Craft, Trades and Small and Medium-Sized Enterprises, Brüssel

2.5.8. Wirtschaftskammer Österreich, Abteilungsleiter Univ. Doz. Dr. Hanspeter Hanreich, Wien

2.5.9 Bundesverband der Freien Berufe (BFB), Berlin

2.5.10 Stockholm Chamber of Commerce

2.5.11 International Chamber of Shipping and EC Shipowners' Associations

2.5.12 Confederation of Business and Industry

2.5.13 Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe

2.5.14 European Federation of Leasing Company Associations

2.5.15 Swedish IT Law Observatory**

2.5.16 [Vertraulichkeit beantragt]

** Die Antwort des schwedischen IT Law Observatory wurde als Beitrag der Wirtschaft behandelt, da die meisten Mitglieder dieser Stelle Vertreter der schwedischen IT-Branche sind.

3. VERBRAUCHERVERBÄNDE

3.1. BEUC, Europäischer Verbraucherverband, Rechtsabteilung, Brüssel

3.2. Consumers' Association, Alison Lindley, Principal Lawyer, London

3.3. European Consumer Law Group, Brüssel

3.4. Union Fédérale des Consommateurs

3.5 Belgischer Verbraucherrat*

* zusammengefasst im Beitrag des belgischen Justizministeriums, der keine Stellungnahme der belgischen Regierung ist, sondern lediglich eine Zusammenfassung der vom Ministerium gesammelten Beiträge.

4. RECHTSPRAXIS

4.1. Bar Council of England and Wales, Evanna Fruithof, Director, Brüssel

4.2. Paolo Bernardini, Dr. Giudice presso il Tribunale civile di Lucca

4.3. Heiko Büsing, Rechtsreferendar, Göttingen

- 4.4. Bundesnotarkammer Deutschland, Dr. Jens Fleischhauer, Geschäftsführer, Köln
- 4.5. BRAK, Bundesrechtsanwaltskammer Deutschland, Büro Brüssel
- 4.6. CentreBar, Prof. Arnold Vahrenwald, München
- 4.7. CMS Cameron McKenna und CMS Bureau Francis Lefebvre, Nathalie Biesel-Wood, Brüssel
- 4.8. Nicolas Charbit, Rechtsanwalt
- 4.9. COMBAR, Commercial Bar Association, William Blair, London
- 4.10. Conférence des Notariats de l' Union Européenne, Brüssel
- 4.11. Deutscher Anwaltverein, Ausschuss für internationalen Rechtsverkehr, Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt am Main
- 4.12. Deutscher Notarverein, Berlin
- 4.13. Herbert Gassner, Dr., Landesgericht Eisenstadt
- 4.14. Harvey McGregor Q.C., barrister, England
- 4.15. Eric Gummers, Amhurst Brown Colombotti, solicitors, London
- 4.16. Adrian Jack, barrister, Enterprise Chambers, London
- 4.17. Achim Kampf, Leiter Euro Info Centre, Mannheim & Joachim Förster, Bereichsstellenleiter Recht, Euro Info Centre, Mannheim
- 4.18. Landesnotarkammer Bayern, Dr.Bracker, Präsident, München
- 4.19. Lovells Boesebeck Droste, London
- 4.20. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Dr. Klaus Hoffmann, Präsident, Wien
- 4.21 Observatorio Juridico Transfronterio Iuris Muga, Colegio de Abogados de Gipuzkoa, San Sebastian
- 4.22, 4.22a. The Law Society of England and Wales, Hilary Siddle, Chair, Law Reform Board, London
- 4.23 Österreichische Notariatskammer
- 4.24 Sveriges Advokatsamfund
- 4.25 Consiglio dell'Ordine degli Avvocati di Torino

4.26 Consiglio dell'Ordine degli Avvocati di Milano

4.27 The Law Society of Scotland

5. RECHTSLEHRE

5.1. Academia dei Giusprivatisti Europei, Prof. Giuseppe Gandolfi, Prof. José Luis de los Mozos, Pavia

5.2. Rainer Bakker, Professor Dr.iur., Fachhochschule Konstanz

5.3, 5.3a. Christian von Bar, Prof. Dr. iur., Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Universität Osnabrück

5.4, 5.4a. Prof. Dr. Basedow, Direktor des Max-Planck-Institutes für Ausländisches und Internationales Privatrecht, Hamburg

5.5. Sergio Cámara Lapuente, Prof. Dr., Departamento de Derecho, University of La Rioja

5.6. Georges Th. Daskarolis, Professeur, Demokritos University, Thrace, Greece

5.7. Christina Duevang Tvarnø, Ass. Prof. Ph.d., MSc in Business Administration and Commercial Law, Copenhagen Business School

5.8. Faculty of Law, University of Uppsala, Sweden

5.9. Marcel Fontaine, Professeur, Directeur du Centre de droit des obligations, Université catholique de Louvain

5.10. Andreas Furrer, Prof. Dr., Forschungsstelle für Internationalisiertes und Europäisiertes Privatrecht, Universität Luzern, Luzern

5.11. Gabriel García Cantero, Catedrático de Derecho Civil, Emérito de la Universidad de Zaragoza

5.12. María Paz García Rubio, Dr., Catedrática de Derecho Civil & Javier Lete, Dr., Profesor Titular de Derecho Civil, University of Santiago de Compostela

5.13. Silvia Gaspar Lera, Profesora de Derecho Civil, Universidad de Zaragoza

5.14. Walter van Gerven, Professor em. University of Leuven and University of Maastricht

5.15. Alain Ghazi, Professeur à l' Université Panthéon-Assas, Paris II

5.16. Sir Roy Goode QC, Emeritus Professor of Law, University of Oxford

5.17. Dr. Aristide N. Hatzis, Lecturer, University of Athens

- 5.18. Iannarelli Antonio, Prof. Ordinario di diritto agrario, Università di Bari & Nicola Scannicchio, Prof. Straordinario di diritto privato, Università di Bari
- 5.19. Jane Kaufmann Winn, Professor, Dedman Law School, Southern Methodist University, Dallas
- 5.20. Christoph Krampe, Prof.Dr., Lehrstuhl für Zivilrecht, Antike Rechtsgeschichte und Römisches Recht, Ruhr-Universität Bochum
- 5.21. Carlos Lalana del Castillo, Universidad de Zaragoza
- 5.22, 5.22a. Stefan Leible, Priv. Doz. Dr., Lehrstuhl für Zivilrecht, Universität Bayreuth
- 5.23. Carlos Martinez de Aguirre, Catedrático de Derecho Civil, Universidad de Zaragoza
- 5.24. Polish academics advising Polish government: Andrzej Calus, Marian Kepiński, Jerzy Rajski and Stanisław Sołtysiński
- 5.25. Project Group: Restatement of European Insurance Contract Law, Chairman Prof. Dr. Fritz Reichert-Facilides LL.M., Universität Innsbruck
- 5.26. Peter G. Stein, Queens' College, Cambridge, Emeritus Professor of Civil Law in the University of Cambridge and Vice-President of the Academy of European Private Lawyers
- 5.27. Anna Quinones Escámez, Pompeu Fabra University, Barcelona
- 5.28. Norbert Reich, Prof. Dr. Dr. h.c., Rector, Riga Graduate School of Law
- 5.29, 5.29a. Oliver Remien, Priv. Doz. Dr., Max-Planck-Institut Hamburg, Universität Würzburg
- 5.30. Pietro Rescigno, prof. ord. f. r. dell' Università 'La Sapienza' di Roma
- 5.31. Christoph U. Schmid, European University Institute, Florence
- 5.32. Martin Schmidt-Kessel, Universität Freiburg
- 5.33. Hans Schulte-Noelke, Professor, Dr.iur., Universität Bielefeld
- 5.34. Reiner Schulze, Professor, Dr. Dr. h.c. Centrum für Europäisches Privatrecht an der Universität Münster & Hans Schulte-Noelke, Professor, Dr., Universität Bielefeld
- 5.35. José Antonio Serrano García, Professor Titular de Derecho Civil en la Universidad de Zaragoza
- 5.36, 5.36a. Jan M. Smits, Professor of European Private Law, Maastricht University

- 5.37. Society of Public Teachers of Law of Great Britain and Northern Ireland, J.R. Bradgate, University of Sheffield
- 5.38. Hans-Jürgen Sonnenberger, Dr. Dr. h.c., Universität München
- 5.39. Ansgar Staudinger, Dr., Universität Münster
- 5.40. Stockholm School of Economics, Prof. Dr. iur. Christina Hultmark Ramberg
- 5.41. Study Group on a European Civil Code, Professor Dr. Dr. h.c. mult. Ole Lando & Christian v. Bar, Professor, Dr., Universität Osnabrück
- 5.42. Issac Tena Piazuelo, Professor de la Facultad de Derecho, Universidad de Zaragoza
- 5.43. Mitsutaka Tsunoda, Prof., University of the Ryukyus, Nishihara Okinawa, Japan
- 5.44, 5.44a. Thomas Wilhelmsson, Professor of Civil and Commercial Law, University of Helsinki, Member of the Lando Commission
- 5.45. Alexander Wittwer, European Institute of Public Administration, Luxembourg & Heinz Barta, Institut für Zivilrecht, Universität Innsbruck
- 5.46. Manfred Wolf, Prof. Dr., Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
- 5.47. Zboralska Grazyna, LL.M. & Bernard Lukanko, LL.M., Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder
- 5.48. Professor Dr. M. W. Hesselink, Faculteit der Rechtsgeleerdheid, Amsterdam
- 5.49. University of Lund, Faculty of Law
- 5.50 Prof. Dr. LL.M. Josef Drexl, Universität München
- 5.51 Geraint Howells, University of Sheffield
- 5.52 Professor Massimo Bianca
- 5.53 Prof. Ugo Mattei, University of Torino and UC Hastings
- 5.54 Prof. Hans-Peter Schwintowski
- 5.55 Prof. Dr. Roger Van den Bergh, University of Rotterdam
- 5.56 Hugh Collins, London School of Economics
- 5.57 Professoren Grundman & Kerber, Universitäten Erlangen-Nürnberg und Marburg

- 5.58 U. Drobniq, Hamburg
- 5.59 Tilleman & Du Laing, Leuven
- 5.60 Jean Sace, ULB
- 5.61 University of Stockholm, Faculty of Law
- 5.62 Prof. Jean-Baptiste Racine and DEA students of the University of Nice
- 5.63 Kim Østergaard, Research Fellow, Copenhagen Business School, Law Department
- 5.64 Prof. Dr. iur. Holger Fleischer, Dipl.Kfm., LL.M., Göttingen
- 5.65 Prof. Dr. iur. Peter Mankowski, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Prozessrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Hamburg
- 5.66 Ulrich Magnus, University of Hamburg
- 5.67 Hans-W. Micklitz, Professor an der Universität Bamberg, Inhaber des Lehrstuhls für Privatrecht, insbes. Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts, Jean Monnet Lehrstuhl für Europäisches Wirtschaftsrecht
- 5.68 Stefano Troiano
- 5.69 Fernando Martínez Sanz
- 5.70 Professor Dr. Wulf-Henning Roth, LL.M. (Harvard), Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung und des Zentrums für Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität Bonn

ANLAGE II: STATISTISCHE ANALYSE DER BEITRÄGE

	Regierungen	Wirtschaft**	Verbraucher-verbände	Rechtspraxis	Rechtslehre*	Insgesamt
Österreich	1	1	0	3	0	5
Belgien	1*	0	0	0	2	3*
Dänemark	1	0	0	0	2	3
Finnland	2	0	0	0	1	3
Frankreich	1	2	1	1	2	7
Deutschland	2	8	0	7	22	39
Griechenland	0	0	0	0	2	2
Irland	0	0	0	0	0	0
Italien	1	1	0	3	6	11
Luxemburg	0	0	0	0	0	0
Niederlande	0	0	0	0	5	5
Portugal	1	0	0	0	0	1
Spanien	0	1	0	1	10	12
Schweden	1	2	0	1	4	8
Vereinigtes Königreich	2	11	1	7***	5	26
International, auch EU	0	18	2	4	4	28
EU insgesamt	13	44	4	27	65	153
Nicht-EU	2	0	0	0	5	7
Insgesamt	15	44	4	27	70	160

* Der Beitrag der belgischen Regierung ist eine vom Justizministerium erstellte Zusammenfassung der Stellungnahmen des Finanz- und des Wirtschaftsministeriums, der belgischen Bank- und Finanzkommission, Euronext SA, Nasdaq Europe SA und des belgischen Verbraucherrats. Dieser Beitrag wird statistisch als ein Regierungsbeitrag behandelt. Er stellt jedoch keine Stellungnahme der belgischen Regierung dar.

** Die Antworten aus akademischen Kreisen wurden – außer im Fall internationaler Gruppen – demjenigen Mitgliedstaat zugeordnet, in dem sich die betreffende Universität befindet. Beiträge mehrerer Verfasser aus verschiedenen Staaten wurden als internationale Beiträge verzeichnet. Mehrere Beiträge desselben Verfassers wurden als ein Beitrag gezählt. Der Beitrag der Society of Public Teachers of Law of the United Kingdom and Ireland wurde als Beitrag aus dem Vereinigten Königreich behandelt.

*** Die beiden Beiträge der Law Society of England and Wales wurden als ein Beitrag behandelt.

**** Die Antwort des schwedischen IT Law Observatory wurde als Beitrag der Wirtschaft behandelt, da die meisten Mitglieder des Gremiums Vertreter der IT-Branche sind.